

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 24. Juni 1994

28. Stück

28. Verordnung: Festlegung einer Tourismusregion in Wien.

29. Verordnung: Tierärztliche Untersuchungsgebühren; Änderung.

## 28.

## Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Festlegung einer Tourismusregion in Wien

Auf Grund des § 166 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird verordnet:

Das Gebiet des Bundeslandes Wien bildet für die Ausübung der im § 166 Abs. 2 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 genannten gewerblichen Tätigkeit eine Tourismusregion.

Für den Landeshauptmann:

**Hatzl**

Amtsführender Stadtrat

## 29.

## Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über tierärztliche Untersuchungsgebühren geändert wird

Auf Grund des § 11 des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 746/1988, und des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 118/1994, wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über tierärztliche Untersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 72/1993, wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„§ 3. (1) Für die Durchführung einer Kontrolluntersuchung gemäß § 17 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes sind vom Betriebsinhaber zu entrichten:

S

- |   |     |
|---|-----|
| 1. je untersuchenden Fleischuntersuchungstierarzt und Viertelstunde .....                                   | 150 |
| 2. je unterstützenden Fleischuntersucher gemäß § 7 des Fleischuntersuchungsgesetzes und Viertelstunde ..... | 95  |
- für Zerlegungsbetriebe, die einer täglichen Kontrolle unterliegen, jedoch höchstens 1 000 S je Werktag.

(2) Für Zerlegungsbetriebe, die nicht mehr als eine Tonne Fleisch je Woche zugeliefert erhalten, beträgt das Höchstausmaß der Gebühren nach Abs. 1 für den Geltungszeitraum dieser Regelung 600 S.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Michael Häupl**

Amtsführender Stadtrat